

# ZEICHENERKLÄRUNG

## I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

— Grenze des räuml. Geltungsbereiches

### 1. Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

### 3. Bauweise

— Baugrenze

### 4. Flächen

— Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

— Fläche für Ver- und Entsorgung

Zweckbestimmung:

— Elektrizität

— Gas

— Versorgungsleitungen (oberirdisch)

— Versorgungsleitungen (unterirdisch)

## III. Planbestimmende Maße

— Maße, Breitenmaße parallel

R = R Radien

— rechteckig

— Verlängerung

— Sichtdreieck

## IV. Bestandsangaben

— Gemarkungsgrenze

— Flurgrenze

— Flurstücksgrenze

123 Flurstücknummer

— topogr. Umrißlinien

— Wohngebäude

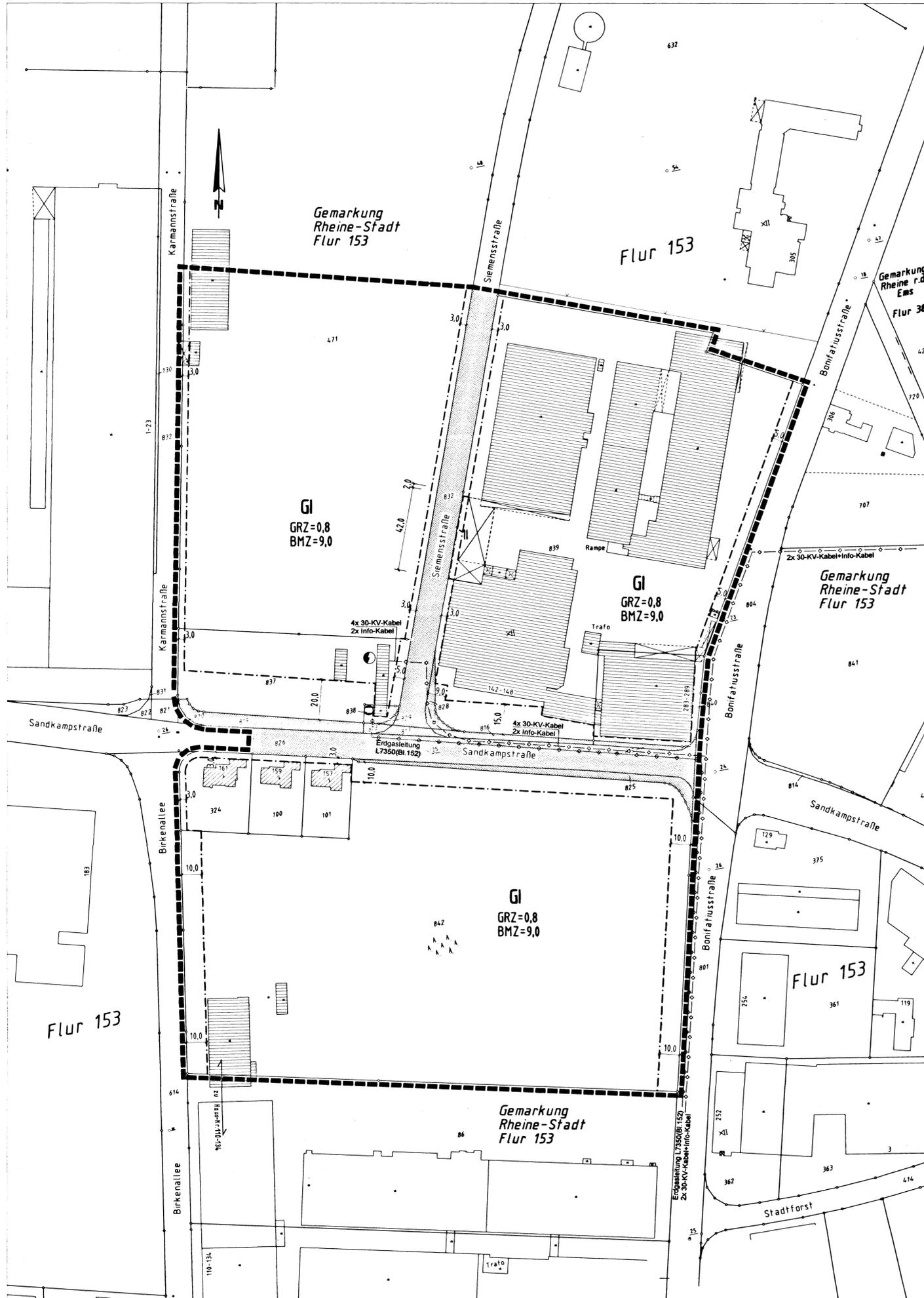
— Gebäude mit Durchfahrt, Passage, Arkade, Überdach u. ä.

— Wirtschaftsgebäude

— Baumbestand

— Nadelwald

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RD Erl. d. Innenministers I D2 - 7120) Der Änderungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt das Stadtvermessungsamt.



Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. T 10, Kennwort: "Iltisweg", die Bestandteil des Planes zur 4. Änderung bleiben, werden wie folgt ergänzt:

- Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Industriegebiet unzulässig:
  - Tankstellen und
  - Einzelhandelsbetriebe mit nachstehend genannten zentrenrelevanten Sortimenten als Hauptsortimente:
    - Nahrungs- und Genussmittel
    - Drogerieartikel und Arzneimittel
    - Papier, Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren
    - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
    - Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel
    - Kunstgewerbe und Antiquitäten
    - Schuhe und Lederwaren
    - Haushaltswaren
    - Baby- und Kinderartikel
    - Spielwaren und Sportartikel
    - Uhren, Schmuck
    - Optik und Fotoartikel
    - Glaswaren und Porzellan
    - Musikalien, Schallplatten, CD's usw.
    - Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
    - Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sogenannte "weisse Ware")
    - Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hi-Fi-Geräte usw. sowie Telekommunikationsgeräte) und Computer
    - Teppiche (ohne Teppichböden)
    - Tiere und Tierernährung sowie Zoartikel
    - Campingartikel
- Sonstiger Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Abweichend von Nr. 1 können die Erneuerung, Änderung und Erweiterung des Werksverkaufs (Strümpfe, Wäsche) der Firma Strumpfweberei Vatter GmbH, Birkenallee 110 - 134 ausnahmsweise zugelassen werden. Dabei wird die Erweiterung der Verkaufsfläche begrenzt auf max. 10% des Verkaufsfloächenbestandes (Stand: 1.1.1999).

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV NRW S. 386).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15.12.97 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.97.

Für die städtebauliche Planung:

Rheine, 22.04.1999 Stadtplanungsamt

gez. Teichler  
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch  
Erster Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechenden Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, 22.04.1999 Stadtvermessungsamt

gez. Müller  
Städt. Vermessungsdirektor

Der Planungsausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 22.04.1999 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.  
Rheine, 22.04.1999

gez. Niemann  
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 07.09.1999 bis einschließlich 29.09.1999 stattgefunden.

Dieser Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine vom 02.12.1999 in der Zeit vom 23.12.1999 bis einschl. 24.01.2000 öffentlich ausgelegen.  
Rheine, 25.01.2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch  
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 21.03.2000 als Satzung beschlossen worden.  
Rheine, 21.03.2000

gez. Niemann  
Bürgermeister

gez. Eifert  
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 04.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.  
Rheine, 05.04.2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Kratzsch  
Erster Beigeordneter

# Stadt Rheine 4. Änderung Bebauungsplan Nr. T10 Kennwort: Iltisweg Maßstab = 1 : 1000

## Übersichtsplan Maßstab 1 : 10000

Kreis Steinfurt DGK 5 3/96 vom 24. Juli 1996

